



An den Grossen Rat

22.5590.02

PD/P225590

Basel, 26. April 2023

Regierungsratsbeschluss vom 25. April 2023

Schriftliche Anfrage Lorenz Amiet betreffend wettbewerbskonformen Lohnvergleichsanalysen

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Lorenz Amiet dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«In den Medien, namentlich im Onlinemagazin Nebelspalter vom 15.12.2022¹, wurde über eine mutmassliche Rüge der Wettbewerbskommission (WEKO) gegen den Kanton Basel-Stadt berichtet. Angeblich geht es dabei um den Vorwurf, der Kanton bevorzuge mit Logib einen staatlichen Anbieter von Lohnvergleichsanalysen unrechtmässigerweise gegenüber gleichwertigen privaten Anbietern.

Aufgrund dieses gravierenden Vorwurfes und möglicher rechtlicher Konsequenzen für den Kanton Basel-Stadt stellen sich folgende Fragen, um deren Beantwortung ich die Regierung ersuche:

1. Wird das System Logib vom Kanton Basel-Stadt gegenüber gleichwertigen privaten Konkurrenzprodukten bevorzugt behandelt?
2. Bei welchen öffentlichen Ausschreibungen wird eine Lohnvergleichsanalyse mittels Logib verlangt und bei welchen ist der Einsatz von gleichwertigen Konkurrenzsystemen zulässig?
3. Welche privaten Systeme zur Lohnvergleichsanalyse werden vom Kanton Basel-Stadt als im Vergleich zu Logib gleichwertig eingestuft?
4. Welchen gängigen Tools wird diese Gleichwertigkeit aus welchen Gründen abgesprochen?
5. Bestätigt die Regierung, dass sie bezüglich dieser Thematik von der WEKO im Oktober schriftlich gerügt wurde?
6. Welche rechtsverbindlichen Anordnungen bzw. welche Empfehlungen enthält das in Frage 5. erwähnte Schreiben, sofern ein solches existiert?
7. Welche Korrekturmassnahmen hat die Regierung als Reaktion auf dieses Schreiben bereits ergriffen und welche plant sie zu ergreifen?
8. Wie stellt sich die Regierung gegenüber dem Vorwurf der fehlenden Wettbewerbsneutralität?
9. Besteht für den Kanton das Risiko, dass private Anbieter ihre wettbewerbsrechtliche Gleichbehandlung vor Gericht erstreiten werden?
10. Falls ja: Wie beurteilt die Regierung das Prozessrisiko und allfällige Kostenfolgen für den Kanton?

¹ <https://www.nebelspalter.ch/gleichstellung-wettbewerbshueter-ruegen-basel-stadt>

Lorenz Amiet»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Frauen und Männer haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit. Dieser Grundsatz der Lohngleichheit ist in der Bundesverfassung (Art. 8 Abs. 3), im eidgenössischen Gleichstellungsgesetz (GLG) sowie in der Verfassung des Kantons Basel-Stadt (§ 9 Abs. 2 KV) verankert.

Die Einhaltung der Lohngleichheit gilt auch im öffentlichen Beschaffungswesen für die Vergabe eines öffentlichen Auftrags (§ 5 Abs. 2 lit. b und § 6 Abs. 1 Beschaffungsgesetz). Der Kanton Basel-Stadt hat als Auftraggeber die Pflicht, dafür zu sorgen, dass diese Voraussetzung eingehalten wird. Dazu verlangt er (seit 2021) von Anbietenden einen Nachweis mittels Logib, dem Standard-Analyse-Tool, das vom Bund kostenlos angeboten wird.

Diese Praxis ist zurzeit Gegenstand eines laufenden Verfahrens. Aus diesem Grund sieht der Regierungsrat von einer ausführlichen Stellungnahme ab und beantwortet die vorliegenden Fragen wie folgt:

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Wird das System Logib vom Kanton Basel-Stadt gegenüber gleichwertigen privaten Konkurrenzprodukten bevorzugt behandelt?*

Die baselstädtische Verwaltung verlangt bei ihren öffentlichen Beschaffungen einen Nachweis zur Einhaltung der Lohngleichheit von Frauen und Männern, der mit Logib erstellt wurde. Damit wird sichergestellt, dass die Nachweise vergleichbar sind und die beschaffungsrechtlich vorgeschriebene Gleichbehandlung der anbietenden Unternehmen gewährleistet werden kann.

2. *Bei welchen öffentlichen Ausschreibungen wird eine Lohngleichheitsanalyse mittels Logib verlangt und bei welchen ist der Einsatz von gleichwertigen Konkurrenzsystemen zulässig?*

Aktuell wird bei Beschaffungen der kantonalen Verwaltung Basel-Stadt ab dem Schwellenwert für das Einladungsverfahren von Unternehmen mit 50 oder mehr Mitarbeitenden ein Nachweis mit Logib verlangt. Bei freihändigen Verfahren, die den Schwellenwert für das Einladungsverfahren nicht überschreiten, wird aus Gründen der Verhältnismässigkeit auf einen Nachweis verzichtet.

3. *Welche privaten Systeme zur Lohngleichheitsanalyse werden vom Kanton Basel-Stadt als im Vergleich zu Logib gleichwertig eingestuft?*

Bei der Einschränkung auf Logib geht es nicht darum, inwiefern andere Instrumente für Lohngleichheitsanalysen ebenfalls geeignet sind. Vielmehr muss dieselbe Analyse erstellt werden, damit die Ergebnisse innerhalb eines Vergabeverfahrens vergleichbar sind.

4. *Welchen gängigen Tools wird diese Gleichwertigkeit aus welchen Gründen abgesprochen?*

Siehe Antwort zu Frage 3.

5. *Bestätigt die Regierung, dass sie bezüglich dieser Thematik von der WEKO im Oktober schriftlich gerügt wurde?*

Der Kanton Basel-Stadt hat im Oktober 2022 ein informelles Schreiben vom Sekretariat der WEKO erhalten (dieses ist von der Wettbewerbskommission (WEKO) selbst zu unterscheiden). Es handelt

sich dabei nicht um eine formelle Empfehlung oder Rüge der WEKO an den Kanton. Das Sekretariat der WEKO hat darauf verzichtet, die Thematik weiter zu verfolgen und eine Empfehlung an den Kanton Basel-Stadt zu formulieren.

6. *Welche rechtsverbindlichen Anordnungen bzw. welche Empfehlungen enthält das in Frage 5. erwähnte Schreiben, sofern ein solches existiert?*

Das Schreiben enthält keine rechtsverbindlichen Anordnungen oder Empfehlungen.

7. *Welche Korrekturmassnahmen hat die Regierung als Reaktion auf dieses Schreiben bereits ergriffen und welche plant sie zu ergreifen?*

Aktuell sind keine Massnahmen geplant.

8. *Wie stellt sich die Regierung gegenüber dem Vorwurf der fehlenden Wettbewerbsneutralität?*

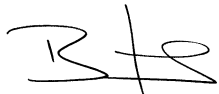
Die Nachweise zur Lohngleichheit von Frauen und Männern in der kantonalen Verwaltung Basel-Stadt sind derzeit Gegenstand eines laufenden Verfahrens, weshalb sich der Regierungsrat dazu nicht näher äussert.

9. *Besteht für den Kanton das Risiko, dass private Anbieter ihre wettbewerbsrechtliche Gleichbehandlung vor Gericht erstreiten werden?*

10. *Falls ja: Wie beurteilt die Regierung das Prozessrisiko und allfällige Kostenfolgen für den Kanton?*

Private Anbietende von Lohngleichheitsanalysen haben das Recht, abweichende Auslegungen des Gesetzes in den dafür vorgesehenen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren geltend zu machen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin